



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.06.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Krzysztof Mertins, geb. am 28.10.1982, letzte bekannte Anschrift Brüsseler Allee 9, 45481 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 14.05.2019 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Michael Thorsten Luther, zuletzt wohnhaft gewesen Hingbergstr. 100 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 12.06.2019 (Aktenzeichen: 50-716/116279/38) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird

Öffentliche Zustellung **der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung wurde beauftragt, eine Grenzvermessung zwischen den Grundstücken „Reichstraße 20“ und „Reichstraße 22“ in Mülheim an der Ruhr (Gemarkung: Broich, Flur: 40, Flurstücke: 30,31) durchzuführen.

Im Zuge dieser Vermessung wurden Abmarkungen an folgenden Grundstücken neu gesetzt:

- 1.) „Reichstraße 22“
Gemarkung: Broich
Flur: 40
Flurstück: 31
Grundbuch-Blatt: 053096-527A
Grundstückseigentümer unter anderem: Fehrenschild, Karl-Heinz
(Geburtsdatum: 29.01.1929)

- 2.) „Reichstraße 24“
Gemarkung: Broich
Flur: 40
Flurstück: 32
Grundbuch-Blatt: 053096-1422
Grundstückseigentümer unter anderem: Erbe, Wolfgang
(Geburtsdatum: 19.06.1942)

Die Grenzverhandlung fand am Mittwoch, 29. Mai 2019 statt. Der Termin konnte den oben genannten Grundstückseigentümerinnen nicht mitgeteilt werden, da diese lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden verstorben sind.

Eine Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt, so dass uns die Rechtsnachfolger/innen und deren derzeitige Aufenthaltsorte nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/n oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten bzw. Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 und 1.08) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Gegebenenfalls bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 24. Juni 2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n k e

Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung wurde beauftragt, auf dem Grundstück „Winkhauser Talweg/ Winkhauser Weg 20,20a“ in Mülheim an der Ruhr (Gemarkung: Mülheim, Flur: 18, Flurstücke: 43,85) eine Teilungsvermessung durchzuführen. Im Zuge dieser Vermessung wurden auch Abmarkungen an folgenden Nachbargrundstücken neu gesetzt:

- 1.) „Winkhauser Weg 22“
Gemarkung: Mülheim
Flur: 18
Flurstück: 42
Grundbuch-Blatt: 053084-1159A
Grundstückseigentümerin unter anderem: Budde, Ursel geb. Motzkus
(Geburtsdatum: 26.02.1939)

- 2.) „Winkhauser Talweg“
Gemarkung: Mülheim
Flur: 18
Flurstück: 78
Grundbuch-Blatt: 053084-1625
Grundstückseigentümer unter anderem: Steinberg, Helga Maria Hanna
geb. Edelkott
(Geburtsdatum: 18.07.1934)

Durch diese Vermessung entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer/innen keine Kosten.

Die Grenzverhandlung fand am Mittwoch, 29. Mai 2019 statt. Der Termin konnte den oben genannten Grundstückseigentümerinnen nicht mitgeteilt werden, da diese lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden verstorben sind.

Eine Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt, so dass uns die Rechtsnachfolger/innen und deren derzeitige Aufenthaltsorte nicht bekannt sind.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/n oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten bzw. Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 und 1.08) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Gegebenenfalls bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und

donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 24. Juni 2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Krzysztof Mertins)	243
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Michael Thorsten Luther)	243
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Reichstraße 22, 24)	244
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Winkhauser Weg 22, Winkhauser Talweg)	246